



Leitlinie für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen im Gebiet des grundzentralen Verbundes der Gemeinden

Radibor – Großdubrau – Malschwitz

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft / hornjoŕuŕiska holanska krajina

Präambel

Um die gesetzlichen Ziele der Bundesregierung sowie die Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens bis zum Jahr 2045 zu erfüllen und weltweit Treibhausgasneutralität anzustreben, liegt die Verantwortung bei jedem Einzelnen, sich daran zu beteiligen. Angesichts des bevorstehenden Ausstiegs aus der Kohleverstromung sind die Prioritäten für eine Energiewende in Deutschland klar definiert: eine klimaneutrale Energieversorgung auf Basis regenerativer Energieträger. Bereits bis 2030 sollen mindestens 80% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (§ 1 Abs. 2 EEG). Um die Zielsetzung zu erreichen, ist es erforderlich, den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich zu beschleunigen.

Dieser Herausforderung möchte sich der Grundzentrale Verbund "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft / hornjoŕuŕiska holanska krajina", bestehend aus den Gemeinden Radibor, Großdubrau und Malschwitz, stellen. Da das Verbundgebiet besonders naturnah ist, liegt es im Interesse aller, dass es auch in Zukunft so bleibt. In allen Gemeinden gilt grundsätzlich das Prinzip, dass bereits versiegelte Flächen (z. B. Dachflächen oder Parkplätze) Vorrang vor Freiflächen (Landwirtschaftsflächen) beim Bau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) haben.

Es ist von besonderem Interesse, dass die einzelnen Gemeinden und der Verbund als Ganzes das Ziel der Klimaneutralität erreichen. Daher soll das Prinzip nicht als Verbot für die Bebauung von Freiflächen verstanden werden, sondern vielmehr das Ziel unterstreichen, dass unsere ländliche Gegend ihr naturnahes Bild bewahrt und gleichzeitig ihre Potenziale nutzt.

Es gibt eine Zunahme von Anfragen zu möglichen Freiflächenprojekten im Verbundgebiet. Aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs dieser Anlagen ist es den Bauämtern in den jeweiligen Gemeindegebieten wichtig diesen Ausbau fachlich zu begleiten und zu steuern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Standorte der Anlagen sowohl naturverträglich als auch biodiversitätsfreundlich sind und die vorhandenen Wohn- oder Gewerbenutzungen beachtet werden. Außerdem soll den Interessierten und den in Folge einzuschaltenden Projektierenden eine Leitlinie für die Auswahl von Flächen innerhalb des Verbundgebiets an die Hand gegeben werden.

Da ein Großteil der Flächen im UNESCO Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegt, sind die Inhalte dieser Leitlinie mit der Gebietsverwaltung eng abgestimmt. Die nachfolgenden Kriterien tragen insoweit auch den Belangen des Schutzgebietes Rechnung. Weitere Akteure, wie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), die Landesdirektion Sachsen und das Landratsamt Bautzen (Untere Forstbehörde, Untere Wasserbehörde, Kreisentwicklungsamt sowie untere Bauaufsichtsbehörde) wurden in die Erstellung der Leitlinie einbezogen.

Privilegierte Anlagen nach der aktuellsten Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c) unterliegen nicht dieser Leitlinie. Für Agri-PV Anlagen sind die abweichenden Bestimmungen unter Punkt 9 des Dokumentes zu beachten.



Anwendung der Leitlinie

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung über die Darstellung von Standorten im Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zugelassen. Die Leitlinie dient als Beurteilungsgrundlage zur Eignungsprüfung von Flächen, die für den Bau von PV-Anlagen in Betracht kommen.

Interessenten, die auf dem Gebiet des grundzentralen Verbundes „Oberlausitzer Heideland / hornjołužiska holanska krajina“ einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber den Planungsträgern nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihre geplanten Projekte den in dieser Leitlinie aufgeführten Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt der grundzentrale Verbund dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird das jeweilige Gemeindebauamt die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und dem Gemeinderat zur Abwägung und Entscheidung vorlegen. Die Leitlinie ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beachten. Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes, soweit sie nicht planungsrechtlich vorgegeben werden können, sollen vor Umsetzung verbindlich in einem Vertrag festgehalten werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen in der Regel Eingriffe in das Landschaftsbild dar und können konkurrierende Nutzungen negativ beeinflussen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert generell eine Bauleitplanung. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten oder nicht. In der Praxis geschieht dies auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückseigentümers. Die Gemeinde ist an dessen Standortwünsche nicht gebunden und wägt auf Basis dieser Leitlinie die Interessen des Betreibers gegenüber gesamtheitlichen Interessen ab.

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gebietes des grundzentralen Verbundes Oberlausitzer Heideland / hornjołužiska holanska krajina

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich des grundzentralen Verbundes gelten die folgenden Kriterien:

1. Schutzgebiete (Ausschlusskriterium)

Die mögliche Betroffenheit der Belange des Orts- und Landschaftsbilds hängt grundsätzlich von der Schutzwürdigkeit und der visuellen Empfindlichkeit der in Frage kommenden Flächen ab. Als schutzwürdig zu berücksichtigen ist insbesondere der ländlich geprägte Charakter der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit ihren typischen landschaftlichen Besonderheiten.

Nicht erlaubt sind daher die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in folgenden Gebieten bzw. Flächen (mit den unter Punkt 2 genannten Abstandsregelungen), da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:

- Schutzzone I (Kernzone) und II (Pflegezone) des UNESCO Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft,
- Landschaftsschutzgebiete,
- FFH-/SPA-Gebiete sowie sonstige Teiche und Teichlandschaften,
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL außerhalb der EU-Schutzgebiete,
- (Flächen)-Naturdenkmale,
- gesetzlich geschützten Biotope,



- Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Sdier-Ost“,
- Hochwasser gefährdete Gebiete und Überschwemmungsgebiete

Eine Betrachtung folgender Themen muss folglich im konkreten Einzelfall erfolgen. Ob im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber weiteren Belangen vorliegt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie:

- der Art der benachbarten Nutzung (z. B. Historische Elemente der Kulturlandschaft, Kulturdenkmale, touristische Einrichtungen, Erholungseinrichtungen)
- dem Vorhandensein intakter, dörflich geprägter Ortsrandbilder
- dem Entstehen einer umzingelnden Wirkung
- der Größe von Ortsteilen (Verhältnismäßigkeit)
- der Topographie (Einsehbarkeit)
- der Strukturvielfalt (z. B. anhand Relief-, Biotop- oder Landnutzungsstrukturen)

2. Landschaftsgerechte Gestaltung

Zur Vermeidung von sichtstörenden Einflüssen sowie zur Beachtung des Naturschutzes sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Einbindung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden: Solaranlage) in das Orts- und Landschaftsbild zu legen. Hier sind folgende Kriterien zu beachten:

- I. Solaranlagen sollen zu Wohngebäuden, zu rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen B-Plan-Gebieten für Wohnnutzung sowie zu Friedhöfen eine Entfernung von mindestens 300 Metern aufweisen.
- II. Zu Waldrändern, Mittel- und Hochspannungsleitungen und zu Straßen ist ein Mindestabstand von 50 Metern zum äußeren Rand der Solaranlage einzuhalten (§ 25 SächsWaldG Abs. 3).
- III. Von den Zonen I und II des UNESCO Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist eine Pufferzone von 500 Metern zu gewährleisten.
- IV. Von FFH- und SPA-Gebieten ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.
- V. Die Anlage ist durch einen mindestens 6 Meter breiten Sichtschutz durch Bepflanzung mittels standortheimischer Gehölze einzufrieden (Anlage 1 - Gehölzliste).
- VI. Die Höhe der Bepflanzung soll sich an der Höhe der Solarmodule orientieren und mindestens 2 Meter erreichen. Die Sichtverschattung ist bis zum Zeitpunkt des Rückbaus der Anlage sicherzustellen.
- VII. Das Oberflächenwasser ist auf den beanspruchten Flächen zu versickern.
- VIII. Die Beeinträchtigung weiterer Landschaftsbereiche, die für den Tourismus, die Naherholung oder die Jagd von besonderer Bedeutung sind, ist nicht zulässig.
- IX. Beim Bau der Anlage ist auf die Verwendung von reflexionsarmen Modulen zu achten.
- X. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln zur Pflege der Fläche ist ausgeschlossen.
- XI. Der Projektentwickler/ -betreiber soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

3. Flächenbeanspruchung

- Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden bevorzugt.
- Waldumwandlungen sowie die Abholzung landschaftsprägender Bäume und Baumgruppen dürfen nicht zur Errichtung von Solaranlagen vorgenommen werden.
- Zudem wird auf die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien identifizierten Raumnutzungskonflikte im Hinblick auf Freiflächen-PV-



Anlagen hingewiesen (S. 118 ff.), die im Rahmen der Beteiligung der Regionalplanung im Bebauungsplanverfahren geltend gemacht werden können.

4. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher wird vorsorglich folgendes festgelegt:

- Die als Vorranggebiet im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien gekennzeichneten Flächen sind für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.
- Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf Flächen angelegt werden, deren Ackermesszahl 30 nicht überschreitet.
- Grünland, also landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen Gräser als Dauerkultur angebaut werden, ist für die Nutzung ausgeschlossen.

Definition Ackermesszahl: Bewertungsmaßstab für die Qualität eines Ackers, der seit dem 19. Jahrhundert verwendet wird. Die Ackerzahl liegt zwischen 7 (sehr schlecht) und 100 (sehr gut) wobei die Ackerzahl 50 etwa die Hälfte des Ertrags erwarten lässt gegenüber einem Standort mit der Ackerzahl 100. Ackerflächen mit einer Acker(wert)zahl unter 20 gelten in Deutschland als landwirtschaftlich kaum noch nutzbar, da sie einen zu geringen Ertrag für den Landwirt bringen. Im Gegensatz zur Bodenzahl (die nur die Qualität des Bodens bewertet) berücksichtigt die Ackerzahl zusätzlich die jeweiligen Klima- und Geländeverhältnisse, die den Ertrag der Pflanzen stark beeinflussen. Die Magdeburger Borde hat - als Maßstab - die Ackerzahl 100.

5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Folgende Kriterien sind angelehnt an die §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 für eine mögliche Planung zu berücksichtigen:

- Die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche darf höchstens 60% der Grundfläche des Gesamtvorhabens betragen;
- Die Pflege hat über eine extensive Mahd (max. zweischürig) mit anschließender Beräumung des Mahdgutes oder über eine Beweidung mit an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte zu erfolgen;
- Eine weitgehende Durchgängigkeit für wildlebende Tiere ist durch Sicherung von Wanderkorridoren aller 500 Meter von 50 Metern Breite, Zaunöffnungen sowie einer Zaununterkante von 20 Zentimetern über dem Boden für Kleintiere zu gewährleisten.
- Die Unterkante der PV-Module soll mindestens in 80 Zentimeter Höhe erfolgen, um die Beeinträchtigung des Bodens und der Vegetation zu minimieren.
- Die Flächen müssen eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren und die Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Gemeinschaften verbessern (z.B. Anlage von Trittsteinbiotopen o.ä.).

Des Weiteren wird auf das Dokument „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 18.03.2024 verwiesen. Es ist darzustellen, wie die dort unter 3.4 genannten Gestaltungsmaßnahmen von Freiflächensolaranlagen berücksichtigt werden sollen.

6. Netzanbindung

- Der Projektentwickler/ -betreiber muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens den möglichen Einspeisepunkt sowie die ausreichende Kapazität zur Einspeisung des erzeugten Stromes durch den Netzbetreiber nachweisen. Speicherlösungen vor Ort werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Anbindung der Freiflächen-PV-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.
- Für über Gemeindeflächen zu verlegende Stromleitungen ist ein Gestattungsvertrag mit dinglicher Sicherung mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.



7. Regionale Wertschöpfung / Beteiligungsmöglichkeiten

- Die Gewerbesteuereinnahmen müssen zu 100% der jeweiligen Kommune zukommen, d.h. der Betriebssitz soll in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle und Insolvenzen erfasst. In Ausnahmefällen kann von einer Umlegung des Betriebssitzes abgewichen werden.
- Es wird eine Individualvereinbarung nach § 5 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – EEErtrBetG) angestrebt.
- Die Beteiligung der Bürger ist (als Teil des § 5 EEErtrBetG) wünschenswert.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller.
- Die Planungshoheit bleibt in jedem Fall uneingeschränkt und ausschließlich bei der Gemeinde.

8. Rückbauverpflichtung

- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen. Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches abgesichert werden.
- Demzufolge liegt eine Befristung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB vor. Die Zulässigkeit entfällt ab dem Zeitraum, an dem die Anlage für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche wird durch den Betreiber der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.
- Eine Umnutzung bzw. Bebauung der mit PV bebauten Fläche in Zukunft ist unzulässig.

9. Ausnahmen für Agri-Photovoltaikanlagen

Die Doppelnutzung der Fläche durch Pflanzenanbau oder Beweidung und durch Photovoltaik wird als bevorzugt angesehen.

- Die in diesem Katalog festgehaltenen Kriterien gelten grundsätzlich auch für Agri-Photovoltaikanlagen.
- Folgende Festlegungen gelten für Agri-PV-Anlagen nicht:
 - Gliederungspunkt 2, Aufzählungspunkte V., VI. und X.
 - Gliederungspunkt 4
 - Gliederungspunkt 5

10. Bürgerenergiegemeinschaften

Die Gemeinden begrüßen den Bau von Solaranlagen durch Bürgerenergiegemeinschaften ausdrücklich.

Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren noch weitere zu beachtende Belange von Behörden oder öffentlichen Trägern vorgetragen werden können. Bei Fragen zu diesen Ausführungen stehen Ihnen gerne die Bauamtsmitarbeiter zur Verfügung.



a. Gehölze für feuchte Böden

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Schwarz- oder Roterle (*Alnus glutinosa*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Salweide (*Salix caprea*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Silberweide (*Salix alba*), Ohrweide (*Salix aurita*) und andere Weiden, Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eibe (*Taxus baccata*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), Kiefer (*Pinus silvestris*), Fichte (*Picea abies*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

b. Gehölze für trockene Böden

Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus petraea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*), Birke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus silvestris*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Färberginster (*Genista tinctoria*), Besenginster (*Cytisus scoparius*)

c. Gehölze für sonnige Standorte

Waldkiefer (*Pinus silvestris*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Birke (*Betula pendula*), Schwarz- oder Roterle (*Alnus glutinosa*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Färberginster (*Genista tinctoria*)

d. Gehölze für halbschattige Standorte

Traubeneiche (*Quercus petraea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Haselnuß (*Corylus avellana*)

e. Gehölze für schattige Standorte

Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eibe (*Taxus baccata*)

f. Besonders geeignete Gehölze für die Einzelstellung (Solitärgehölze)

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Birke (*Betula pendula*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)

g. Besonders für Hecken geeignete Gehölze

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eibe (*Taxus baccata*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundsrose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

h. Vogelschutzgehölze

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*)

i. Gehölze, die sich zur Pflanzung an Gewässern (Uferrand) eignen

Schwarz- oder Roterle (*Alnus glutinosa*) und Weiden (Salweide - *Salix caprea*, Bruchweide - *S. fragilis*, Silberweide - *S. alba*) im direkten Uferbereich; ansonsten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Haselnuß (*Corylus avellana*)